



# Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

## 31. Dezember 2023

und des Lageberichts 2023

des

**Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin,**

**Genthin**



## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Lage des Zweckverbandes	9
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	9
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1 Gegenstand der Prüfung	11
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
5.1.2 Jahresabschluss	17
5.1.3 Lagebericht	17
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	18
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	19
6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
7. Zusammenfassende Beurteilung	20
8. Schlussbemerkung	20



## Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 3
Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 6
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Anlage 7
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 8
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10



## Hauptteil



## 1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land erteilte uns mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des

### **Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

#### **Genthin**

(im Folgenden auch "Verband" oder "Zweckverband" genannt)

unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 17 der Verbandssatzung die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind. Aus § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erwächst die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage 6.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319 ff. HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 1. Oktober 2024 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weiterhin haben wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes als Anlage 7 beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 8 und 9 dargestellt.



Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem IDW PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfbericht richtet sich an den Verband.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Verband, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.



## 2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 2. Oktober 2024 dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

#### *SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN*

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

#### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.



#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.



### **3. Grundsätzliche Feststellungen**

#### **3.1 Lage des Zweckverbandes**

##### **3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eine Prognoserechnung.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

##### **Geschäftsverlauf und Lage des Verbandes**

- Zum Geschäftsverlauf führt der gesetzliche Vertreter aus, dass die verkaufte Trinkwassermenge von 1.165 Tm<sup>3</sup> auf 1.119 Tm<sup>3</sup> gesunken ist. Dies korrespondiert mit den verringerten Einnahmen aus den Trinkwassergebühren.
- Dementsprechend sank auch die zu entsorgende Schmutzwassermenge leicht von 920 Tm<sup>3</sup> auf 906 Tm<sup>3</sup>, und damit die Einnahmen aus den zentralen Mengengebühren.



- Die Vermögenslage ist weiterhin durch das Anlagevermögen gekennzeichnet, welches aufgrund der Investitionen mit TEUR 1.320 weiterhin durch die Abschreibungen von TEUR 2.174 geprägt ist. Die betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote (Eigenkapital einschließlich Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 89,6 % (Vorjahr 91,1 %).
- Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 677 verschlechtert. Dieses ist insbesondere auf den Umsatzrückgang und den gestiegenen Materialaufwand zurückzuführen.
- Die Liquidität des Zweckverbandes war das gesamte Berichtsjahr gesichert. Der bestehende Kontokorrentkredit wurde nicht in Anspruch genommen.
- Für das Jahr 2024 werden keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken befürchtet. Aufgrund der vorgenommenen Gebührenerhöhung wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Verbandes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.



#### **4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

##### **4.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Ergebnis von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und die ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Unserer Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden.



Gemäß § 142 Absatz 1 KVG LSA erstreckt sich unsere Prüfung auf:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung des Unternehmens,
3. die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Verbandes,
4. verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste,
5. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

#### **4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Unsere Jahresabschlussprüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo- sen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.



Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im August - September 2024 in den Geschäftsräumen des Verbandes in Genthin durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen und wurden am 1. Oktober 2024 abgeschlossen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.



Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der Posten
  - Anlagevermögen und Sonderposten,
  - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
  - Materialaufwendungen.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde aufgrund der besonderen Struktur verzichtet.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir aufgrund der absoluten und relativen Größe nicht teilgenommen.



Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Video-konferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitserklärung am 1. Oktober 2024 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.



## **5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Verbandes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Verbandes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von MS Dynamics 365 Business Central Newsystem Version 7 von Axians Infoma GmbH durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit, der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten, ist gewährleistet.

#### **Wirtschaftsplan**

Gemäß § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.



## **Kostenrechnung**

Der Zweckverband hat eine Kostenrechnung eingerichtet.

### **5.1.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Es wurde das Gliederungsschema nach der Formblattverordnung der Eigenbetriebsverordnung entsprechend dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 24. August 2017 beachtet, so dass das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung nicht den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) entspricht.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

### **5.1.3 Lagebericht**

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.



Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau, der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage, nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz HGB),
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Einfluss haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

### **5.2.2 Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).



Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin zum 31. Dezember 2023 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

### **5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.



## 6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandsatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720 - Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Prüfung der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass diese zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

## 7. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

## 8. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Berlin, den 2. Oktober 2024

Hamann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski  
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann  
Wirtschaftsprüferin



## **Anlagen**

**BILANZ** zum 31. Dezember 2023

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro		Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		10.011.618,43	10.011.618,43
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		194.757,10	211.251,10	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				Zweckgebundene Rücklage		24.413.582,76	24.413.582,76
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.380.952,30		1.447.035,30	III. Gewinnvortrag		5.920.783,39	5.662.102,95
2. Gewinnungs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	31.920.098,92		32.517.004,07	IV. Jahresverlust		384.978,11-	258.680,44
3. Verteilungsanlagen	9.845.957,67		10.382.230,67	<b>B. Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe</b>		1.066.636,72	1.184.161,04
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	712.229,93		720.733,96	<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		2.308.160,47	2.431.122,17
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>964.909,99</u>	44.824.148,81	607.997,23	<b>D. Rückstellungen</b>			
III. Finanzanlagen				sonstige Rückstellungen		369.736,68	378.116,55
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.000,00		0,00	<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
2. sonstige Ausleihungen	<u>3.440,94</u>	8.440,94	3.440,94	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.068.304,23		2.683.324,31
<b>B. Umlaufvermögen</b>				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.214.276,32		784.267,58
I. Vorräte				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>362.375,66</u>	4.644.956,21	451.498,30
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		117.834,53	110.676,49				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	669.011,23		645.376,06				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>118.722,29</u>	787.733,52	117.017,13				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.408.315,75	1.488.396,53				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		9.265,90	7.315,05				
		<u>48.350.496,55</u>	<u>48.258.474,53</u>			<u>48.350.496,55</u>	<u>48.258.474,53</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		7.388.778,25	7.497.162,31
2. andere aktivierte Eigenleistungen		1.025,11	1.025,11
3. sonstige betriebliche Erträge		256.634,32	172.324,98
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	886.291,51		501.093,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.120.521,35</u>	3.006.812,86	<u>1.838.394,14</u>
			2.339.487,78
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.859.839,96		1.877.664,71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>416.415,04</u>	2.276.255,00	<u>454.986,66</u>
			2.332.651,37
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.173.852,87	2.215.774,73
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		511.942,83	489.095,53
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.062,87	554,92
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		20.144,70	21.010,25
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>337.507,71-</b>	<b>273.047,66</b>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	38.943,56		6.354,02
12. sonstige Steuern	<u>8.526,84</u>	47.470,40	<u>8.013,20</u>
			14.367,22
<b>13. Jahresverlust</b>		<b>384.978,11</b>	<b>258.680,44-</b>

## Anhang für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

### I. Allgemeine Informationen

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1990 durch Vertreter von 19 Gemeinden des Landkreises Genthin wurde ein Zweckverband mit dem Namen Trink- und Abwasserverband Genthin des Landkreises Genthin gegründet, der mit Beschluss vom 30. März 1992 in Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV Genthin) umbenannt worden ist. Der Verband hat zum Jahresbeginn 1991 seine Tätigkeit aufgenommen. Seit Beginn des Jahres 1994 nimmt der Verband die satzungsmäßigen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet wahr.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform zum 01.09.2010 und mit der Eingemeindung des Ortes Schopisdorf zur Stadt Genthin mit Wirkung vom 01.07.2012 hat der TAV Genthin 4 Verbandsmitglieder. Das sind die Stadt Genthin, die Gemeinde Elbe-Parey, die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Stadt Möckern mit den entsprechenden Ortsteilen.

In Bezug auf den § 16 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurde im § 3 (2) der Zweckverbandssatzung bestimmt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den TAV Genthin entsprechend gelten. Für den Jahresabschluss sind somit nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) maßgebend. Ergänzend zu diesen Vorschriften kamen die Formblätter für das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung.

Das Gliederungsschema der Bilanz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es wurden keine Bilanzpositionen hinzugefügt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt worden. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Formblättern gemäß Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO).

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmensarbeit aufgestellt.

## II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Anlagegegenstände sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und unter Berücksichtigung von Skonti und Rabatten abzüglich der Abschreibungen bewertet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Abwasserbereich umfassen zudem die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Das Anlagevermögen enthält auch unentgeltlich von der MAWAG mbH i. L. übernommene Anlagegegenstände ohne Buchwert.

Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode gebildet. Der Abschreibungszeitraum entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Seit dem 1. Januar 2018 werden Vermögensgegenstände bis 250,00 € sofort abgeschrieben und darüber hinaus bis 1.000,00 € in einem Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Finanzanlagen betreffen den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (3.440,94 €) sowie den Genossenschaftsanteil (5.000,00 €) für die Mitgliedschaft in der Kommunalen IT-Union e.G. (KITU). Der TAV Genthin ist seit 01.07.2023 Mitglied der KITU.

Die Vorräte (Lagermaterial) sind unter der Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zur Berücksichtigung von Forderungsausfällen Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 78,1 T€ (Vorjahr 130,4 T€).

Die flüssigen Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die erst zu einer bestimmten Zeit nach diesem Tag Aufwand darstellen, werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten angesetzt.

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand zur Projektförderung für die Jahre 1991 bis 1993 sowie ab 1997. Die Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand für die Jahre 1994 bis 1996 wurden bis zum 31.12.2005 unter dem „Sonderposten zum Anlagevermögen“ ausgewiesen. Im Jahr 2006 erfolgte eine Umbuchung in die zweckgebundenen Rücklagen (Fördermittel Wasser [Sachkonto 253000] und Fördermittel Abwasser [Sachkonto 254000]). Im Jahr 2023 gab es keinen Zugang.

Der Sonderposten „verrechenbare Abwasserabgabe“ enthält die nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgesetzte und verrechnete Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird als Investitionszuschuss über die durchschnittliche Nutzungsdauer des hiermit finanzierten Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Im Jahr 2023 gab es keinen Zugang.

Die auf der Grundlage der Wassergebührensatzung erhobenen Kostenerstattungen für Trinkwasserhausanschlüsse sowie die auf der Grundlage der Abwasserbeitragsatzung festgesetzten Abwasserbeiträge (Herstellungsbeitrag I und Herstellungsbeitrag II) und Kostenerstattungen für Abwasserhausanschlüsse sind als empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen.

Die passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden im Bereich der Trinkwasserversorgung bei Zugängen bis 2002 sowie im Abwasserbereich jährlich mit 5 % des Ursprungswertes, die Zugänge mit dem halben Jahressatz, ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der ab 2003 von den Anschlussnehmern gezahlten Ertragszuschüsse für Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Abschreibungsmethode und durchschnittlichen Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter in Höhe von 2,5 % p.a. (im Jahr des Zugangs 1,25 %).

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Die gebildeten Rückstellungen berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert. Für die Verbindlichkeiten sind keine Sicherheiten bestellt.

Latente Steuern beruhen auf temporären Unterschieden zwischen den Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gemäß § 275 HGB. In Anwendung des Wahlrechts zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 (1) Satz 2 HGB werden nach saldierter Gesamtbetrachtung aktive latente Steuern nicht angesetzt. Die Abweichungen stammen aus temporären Unterschieden bei Ansatz und Betrachtung des Anlagevermögens und der sonstigen Rückstellungen. Bei der Berechnung der latenten Steuern wurde ein kombinierter Steuersatz von 28,404 % berücksichtigt.

#### Angaben zu Posten in der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenachweis.

Sämtliche am 31.12.2023 ausgewiesenen Forderungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

## Anlage 3



Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 118,7 T€ (Vorjahr 117,0 T€) sind im Wesentlichen Steuerforderungen.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 369,7 T€ (Vorjahr: 378,1 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

Abwasserabgabe	84,0 T€
Archivierungsaufwand	79,8 T€
Wasserentnahmeentgelt	57,5 T€
Klärschlamm Entsorgung	38,9 T€
Rückständiger Urlaub	41,5 T€
Festlegung TW-Schutzzone	30,0 T€
Aufwendungen Jahresabschluss	19,0 T€
Jubiläumsrückstellung	9,0 T€
Rechts- und Prozesskosten	10,0 T€

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst:

	Gesamt [€]	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 Jahr [€]	> 1 Jahr < 5 Jahre [€]	> 5 Jahre [€]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	<b>3.068.304,23</b> (2.683.324,31)	<b>350.243,04</b> (315.260,02)	<b>962.599,74</b> (1.020.684,84)	<b>1.755.461,46</b> (1.347.379,46)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	<b>1.214.276,32</b> (784.267,58)	<b>1.214.276,32</b> (784.267,58)	<b>0,00</b> (0,00)	<b>0,00</b> (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	<b>362.375,66</b> (451.498,30)	<b>362.375,66</b> (451.498,30)	<b>0,00</b> (0,00)	<b>0,00</b> (0,00)
Summe Verbindlichkeiten (Vorjahr)	<b>4.644.956,21</b> (3.919.090,19)	<b>1.926.895,02</b> (1.551.025,90)	<b>962.599,74</b> (1.020.684,84)	<b>1.755.461,46</b> (1.347.379,46)

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist auf die Neuaufnahme von Darlehen gemäß Wirtschaftsplan 2023 zurückzuführen:

- TWL Ferchland-Klietznick (250 T€)
- SWK Genthin, Einsteinstraße 1. BA (450 T€)

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 362,4 T€ betreffen im Wesentlichen Kundenguthaben aus der Verbrauchsabrechnung.

Haftungsverhältnisse bestehen für den Verband nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in geschäftsüblichem Umfang.

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen in Höhe von insgesamt 7.388,8 T€ (Vorjahr 7.497,2 T€) entfallen 2.719,9 T€ (Vorjahr 2.739,5 T€) auf den Bereich der Trinkwasserversorgung und 4.668,9 T€ (Vorjahr 4.757,7 T€) auf den Bereich der Abwasserbeseitigung. In den Umsatzerlösen sind keine periodenfremden Erträge enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt 256,6 T€ (Vorjahr 172,3 T€) enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 6,0 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 511,9 T€ (Vorjahr 489,1 T€) enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,2 T€ (Vorjahr 5,1 T€).

Angaben zum Jahresergebnis

**Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresverlust 2023 in Höhe von 385,0 T€ aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.**

**III. Latente Steuern**

Die entstehenden latenten Steuern basieren auf folgenden Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz:

Sachverhalt	Buchwert 31.12.2023		Differenz [€]	Steuersatz	Latente Steuer [€]
	HB [€]	SB [€]			
<b>Aktive Steuerlatenzen</b>					
Trinkwasserleitung	-	1.735,00	1.735,00	28,404 %	492,82
Verwaltungsgebäude	-	494,00	494,00	28,404 %	140,32
RSt Prozesskosten / Rechtsberatung	-	-	-	28,404 %	-
RSt Archivierungskosten	40.700,10	13.660,86	27.039,24	28,404 %	7.680,32
<b>Zwischensumme</b>			<b>29.268,24</b>		<b>8.313,46</b>
<b>Passive Steuerlatenzen</b>					
Anlagevermögen Heidewasser (EEZ)	168.161,28	184.262,29	-16.101,01	28,404 %	-4.573,39
<b>Zwischensumme</b>			<b>-16.101,01</b>		<b>-4.573,39</b>
<b>Nettosteuerbelastung (-) bzw. -entlastung (+)</b>					<b>3.740,07</b>

Bei dem Steuersatz handelt es sich um den für das Wirtschaftsjahr 2023 geltenden kombinierten Steuersatz aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer.

Bei der Berechnung der latenten Steuern bleiben Geschäftsbereiche, die nicht der Besteuerung unterliegen, unberücksichtigt.

Per Saldo ergibt sich eine aktive latente Steuer, die gemäß dem Wahlrecht nach § 274 (1) Satz 2 HGB nicht bilanziert wurde.

#### IV. Ergänzende Angaben

Die Zweckverbandssatzung des TAV Genthin wurde mit Beschluss der Versammlung vom 08.03.2005 an die Änderung des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) angepasst. Die Neufassung der Zweckverbandssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 05 vom 11.04.2005 des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht und ist am 12.04.2005 in Kraft getreten.

Verbandsgeschäftsführerin des TAV Genthin ist Frau Loretta Kablitz.

Die Versammlung besteht im Jahr 2023 aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:

Mitgliedsgemeinde	Vertreter
Stadt Genthin	Klaus Voth (Rentner)
Gemeinde Elbe-Parey	Nicole Golz (Bürgermeisterin) Vorsitzende der Versammlung
Stadt Jerichow	Ute Lichtenberg (Angestellte)
Stadt Möckern	Rüdiger W. Claus (Selbstständiger)

Auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungssatzung wurden im Jahr 2023 folgende pauschale Vergütungen gezahlt:

Vorsitzende der Versammlung	2.100,00 €
Vertreter der Mitgliedsgemeinden	3.168,00 €

Im Wirtschaftsjahr 2023 beschäftigte der Zweckverband insgesamt 35 Mitarbeiter, davon 15 im Verwaltungsbereich, 18 im technischen Bereich und 2 Auszubildende. Die Vergütung erfolgt seit 01.05.2001 auf der Grundlage des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Mitarbeiter sind nach dem Versorgungstarifvertrag über die Versorgung kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK), Magdeburg, versichert. Gegenüber den Arbeitnehmern besteht für den Fall, dass die ZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, eine subsidiäre Einstandspflicht des Verbandes.

Von dem Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 (1) des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB) hat der Verband bei dieser mittelbaren Pensionsverpflichtung Gebrauch gemacht. Die Höhe einer möglichen Verpflichtung kann derzeit allerdings nicht beziffert werden. Der Umlagesatz für die Zusatzversorgung beträgt 6,3 % (1,5 % Umlage und 4,8 % Zusatzbeitrag). Der Zusatzbeitrag wird jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Auf die Angabe der Bezüge des Verbandsgeschäftsführers wurde gemäß § 286 (4) HGB verzichtet.

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beläuft sich auf netto 9 T€.

Auf der Grundlage des § 53 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind die Mitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet. Die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung auf den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin sind als Beteiligung am Zweckverband in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und jährlich fortzuschreiben. Als Stichtag muss hier der Stichtag gewählt werden, an dem die Umstellung der Doppik in einer Mitgliedsgemeinde vollzogen wurde. Die Stadt Möckern hat die Doppik zum 01.01.2013 eingeführt, so dass zu diesem Stichtag die Beteiligung für alle Mitgliedsgemeinden ausgewiesen wird.

In der Anlage zum Anhang ist die Beteiligung für das Jahr 2023 ausgewiesen. Bei der im Rahmen der Verteilung zu berücksichtigenden Kapitalrücklage handelt es sich um eine feste Größe. Daraus folgt, dass die ausgewiesenen Beteiligungen für die Folgejahre unverändert bleiben, solange keine Entnahme aus der Rücklage vorgenommen wird.

Die Beteiligung stellt einen imaginären Anteil der Mitgliedsgemeinden am Eigenkapital des TAV Genthin dar. Der Anteil ist nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Er darf nicht zur Deckung von Verlusten in den Gemeindehaushalten eingesetzt werden.

## V. Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 sind keine Vorgänge zu verzeichnen, die wesentliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsjahr haben.

Genthin, den 06.08.2024



Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

## Anlage

Sachanlagenachweis zum 31.12.2023

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]	
		Anfangsstand 01.01.2023		Endstand 31.12.2023			Anfangsstand 01.01.2023		Endstand 31.12.2023		31.12.2023				Vorjahr (2022)
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]			
<b>Trinkwasserversorgung</b>															
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>															
	010300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	012300	115.847,56	0,00	0,00	0,00	115.847,56	38.462,00	3.848,00	0,00	42.310,00	73.537,56	77.385,56	3,32	63,48	
	013000	36.536,21		0,00	0,00	36.536,21	33.828,21	1.816,00	0,00	35.644,21	892,00	2.708,00	4,97	2,44	
	<b>Σ</b>	<b>152.383,77</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>152.383,77</b>	<b>72.290,21</b>	<b>5.664,00</b>	<b>0,00</b>	<b>77.954,21</b>	<b>74.429,56</b>	<b>80.093,56</b>	<b>3,72</b>	<b>48,84</b>	
<b>II. Sachanlagen</b>															
<b>1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</b>															
	020300	1.022.125,01		0,00	0,00	1.022.125,01	645.406,36	17.645,00	0,00	663.051,36	359.073,65	376.718,65	1,73	35,13	
	023300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	024300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	<b>Σ</b>	<b>1.022.125,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.022.125,01</b>	<b>645.406,36</b>	<b>17.645,00</b>	<b>0,00</b>	<b>663.051,36</b>	<b>359.073,65</b>	<b>376.718,65</b>	<b>1,73</b>	<b>35,13</b>	
<b>2. Gewinnungsanlagen</b>															
	<b>Σ a-b</b>	<b>7.644.657,63</b>	<b>15.956,99</b>	<b>0,00</b>	<b>45.382,28</b>	<b>7.705.996,90</b>	<b>6.381.994,63</b>	<b>91.295,42</b>	<b>0,00</b>	<b>6.473.290,05</b>	<b>1.232.706,85</b>	<b>1.262.663,00</b>			
a)	030300	1.635.428,86	8.324,42	0,00		1.643.753,28	837.195,86	43.833,42	0,00	881.029,28	762.724,00	798.233,00	2,67	46,40	
b)	032300	6.009.228,77	7.632,57	0,00	45.382,28	6.062.243,62	5.544.798,77	47.462,00	0,00	5.592.260,77	469.982,85	464.430,00	0,78	7,75	
	<b>Σ a-d</b>	<b>24.791.407,13</b>	<b>89.374,12</b>	<b>484.172,84</b>	<b>0,00</b>	<b>24.396.608,41</b>	<b>14.409.176,46</b>	<b>617.203,88</b>	<b>475.729,60</b>	<b>14.550.650,74</b>	<b>9.845.957,67</b>	<b>10.382.230,67</b>			
a)	041300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	040300	56.422,71	0,00	0,00	0,00	56.422,71	46.441,71	1.450,00	0,00	47.891,71	8.531,00	9.981,00	2,57	15,12	
	<b>Σ</b>	<b>56.422,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>56.422,71</b>	<b>46.441,71</b>	<b>1.450,00</b>	<b>0,00</b>	<b>47.891,71</b>	<b>8.531,00</b>	<b>9.981,00</b>	<b>2,57</b>	<b>15,12</b>	
b)	044300	17.413.040,27	779,42	0,00		17.413.819,69	10.565.739,57	413.496,42	0,00	10.979.235,99	6.434.583,70	6.847.300,70	2,37	36,95	
	048300	38.565,90	0,00	0,00	0,00	38.565,90	18.426,90	1.792,00	0,00	20.218,90	18.347,00	20.139,00			
	<b>Σ</b>	<b>17.451.606,17</b>	<b>779,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>17.452.385,59</b>	<b>10.584.166,47</b>	<b>415.288,42</b>	<b>0,00</b>	<b>10.999.454,89</b>	<b>6.452.930,70</b>	<b>6.867.439,70</b>	<b>2,38</b>	<b>36,97</b>	
c)	045300	5.834.089,91	88.594,70	0,00	0,00	5.922.684,61	3.060.999,94	141.702,70	0,00	3.202.702,64	2.719.981,97	2.773.089,97	2,39	45,92	
d)	046300	1.449.288,34	0,00	484.172,84		965.115,50	717.568,34	58.762,76	475.729,60	300.601,50	664.514,00	731.720,00	6,09	68,85	
	047300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	<b>Σ</b>	<b>1.449.288,34</b>	<b>0,00</b>	<b>484.172,84</b>	<b>0,00</b>	<b>965.115,50</b>	<b>717.568,34</b>	<b>58.762,76</b>	<b>475.729,60</b>	<b>300.601,50</b>	<b>664.514,00</b>	<b>731.720,00</b>	<b>6,09</b>	<b>68,85</b>	
<b>4. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>															
	071300		12.474,90		0,00			1.676,90	0,00		19.370,00	8.572,00			
	071500		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		10,71	10,71			
	071510	563.155,70	67,22		0,00	578.960,02	470.646,47	0,00	0,00	457.981,09	86,22	19,00			
	071520		3.765,58	288,00	0,00			1.974,10	287,00		7.595,00	5.804,52			
	072000		0,00		0,00			615,00	0,00		2.704,70	3.334,70			
	073000		34.476,26	34.691,64	0,00			18.046,26	34.690,64		90.886,51	74.457,51			
	<b>Σ</b>	<b>563.155,70</b>	<b>50.783,96</b>	<b>34.979,64</b>	<b>0,00</b>	<b>578.960,02</b>	<b>470.646,47</b>	<b>22.312,26</b>	<b>34.977,64</b>	<b>457.981,09</b>	<b>120.653,14</b>	<b>92.198,44</b>	<b>3,85</b>	<b>20,84</b>	
<b>Summe I. / II. 1 bis 4</b>		<b>34.173.729,24</b>	<b>156.115,07</b>	<b>519.152,48</b>	<b>45.382,28</b>	<b>33.856.074,11</b>	<b>21.979.514,13</b>	<b>754.120,56</b>	<b>510.707,24</b>	<b>22.222.927,45</b>	<b>11.632.820,87</b>	<b>12.193.904,32</b>	<b>2,23</b>	<b>34,36</b>	
<b>5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>															
	081300	47.854,08	490.888,65	0,00	-45.382,28	493.360,45	0,00	0,00	0,00	0,00	493.360,45	47.854,08	0,00	100,00	
<b>Summe Trinkwasserversorgung</b>		<b>34.221.583,32</b>	<b>647.003,72</b>	<b>519.152,48</b>	<b>0,00</b>	<b>34.349.434,56</b>	<b>21.979.514,13</b>	<b>754.120,56</b>	<b>510.707,24</b>	<b>22.222.927,45</b>	<b>12.126.181,32</b>	<b>12.241.758,40</b>	<b>2,20</b>	<b>35,30</b>	

Sachanlagenachweis zum 31.12.2023

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2023 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2023 [€]	Anfangsstand 01.01.2023 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2023 [€]	31.12.2023 [€]	Vorjahr (2022) [€]		
<b>Abwasserentsorgung</b>														
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	010400	170.141,65	0,00	0,00	0,00	170.141,65	170.071,65	0,00	0,00	170.071,65	70,00	70,00	0,00	0,04
	012400	175.030,11	0,00	0,00	0,00	175.030,11	60.896,12	5.821,00	0,00	66.717,12	108.312,99	114.133,99	3,33	61,88
	013000	110.776,35			0,00	110.776,35	95.965,60	2.716,00	0,00	98.681,60	12.094,75	14.810,75	2,45	10,92
	Σ	<b>455.948,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>455.948,11</b>	<b>326.933,37</b>	<b>8.537,00</b>	<b>0,00</b>	<b>335.470,37</b>	<b>120.477,74</b>	<b>129.014,74</b>	<b>1,87</b>	<b>26,42</b>
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	020400	2.116.784,97		0,00	0,00	2.116.784,97	1.264.031,05	35.683,00	0,00	1.299.714,05	817.070,92	852.753,92	1,69	38,60
	023400	2.360,73	0,00	0,00	0,00	2.360,73	0,00	0,00	0,00	2.360,73	2.360,73			
	024400	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		1,68	38,67
	Σ	<b>2.119.145,70</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.119.145,70</b>	<b>1.264.031,05</b>	<b>35.683,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.299.714,05</b>	<b>819.431,65</b>	<b>855.114,65</b>		
2. Entsorgungsanlagen														
a) Technische Anlage und Maschinen														
aa) Kläranlagen	030400	4.373.030,32		0,00	0,00	4.373.030,32	3.332.282,81	74.663,00	0,00	3.406.945,81	966.084,51	1.040.747,51	1,71	22,09
ab) Pumpwerke	040400	6.007.627,10	206.576,01	266.279,73	49.264,58	5.997.187,96	4.977.690,20	146.656,59	266.257,73	4.858.089,06	1.139.098,90	1.029.936,90	2,45	18,99
ac) Fernwirksystem einschl. Kabel	0484 / 0494	1.429.527,36	0,00	0,00	0,00	1.429.527,36	1.320.155,82	16.576,00	0,00	1.336.731,82	92.795,54	109.371,54	1,16	6,49
	Σ	<b>11.810.184,78</b>	<b>206.576,01</b>	<b>266.279,73</b>	<b>49.264,58</b>	<b>11.799.745,64</b>	<b>9.630.128,83</b>	<b>237.895,59</b>	<b>266.257,73</b>	<b>9.601.766,69</b>	<b>2.197.978,95</b>	<b>2.180.055,95</b>		
b) Kanalisation	Σ 2 ohne aa)	<b>60.520.762,13</b>	<b>417.000,73</b>	<b>266.279,73</b>	<b>267.767,03</b>	<b>60.939.250,16</b>	<b>30.307.168,57</b>	<b>1.177.031,76</b>	<b>266.257,73</b>	<b>31.217.942,60</b>	<b>29.721.307,56</b>	<b>30.213.593,56</b>		
ba) Druckleitungen	044410	8.275.582,32	0,00	0,00	0,00	8.275.582,32	3.270.884,29	95.835,00	0,00	3.366.719,29	4.908.863,03	5.004.698,03		<b>59,32</b>
bb) Freigefälleleitungen	044400	37.219.637,71	111.335,62	0,00	174.801,96	37.505.775,29	17.662.093,83	775.281,58	0,00	18.437.375,41	19.068.399,88	19.557.543,88		50,84
	Σ b)	<b>45.495.220,03</b>	<b>111.335,62</b>	<b>0,00</b>	<b>174.801,96</b>	<b>45.781.357,61</b>	<b>20.932.978,12</b>	<b>871.116,58</b>	<b>0,00</b>	<b>21.804.094,70</b>	<b>23.977.262,91</b>	<b>24.562.241,91</b>	<b>1,90</b>	<b>52,37</b>
c) Hausanschlüsse	045400	7.517.905,82	99.089,10	0,00	43.700,49	7.660.695,41	3.021.996,82	140.915,59	0,00	3.162.912,41	4.497.783,00	4.495.909,00	1,84	58,71
d) Messeinrichtungen	046400	70.481,82	0,00	0,00	0,00	70.481,82	54.347,61	1.767,00	0,00	56.114,61	14.367,21	16.134,21	2,51	20,38
3. Betriebs- und Geschäftsaustattung	073000				0,00			51.002,00	0,00		333.855,00	384.857,00		
	072000		0,00	0,00	0,00			2.517,00	0,00		960,00	3.477,00		
	071400	1.839.223,88	48.098,16		0,00	1.893.437,00	1.346.956,25	16.034,16	0,00	1.419.458,37	118.307,10	86.243,10		
	071500		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		99,72	99,72		
	071510		0,00	0,00	0,00			209,00	0,00		148,55	357,55		
	071520		6.356,47	241,51	0,00			2.980,47	240,51		9.506,95	6.131,95		
	Σ	<b>1.839.223,88</b>	<b>54.454,63</b>	<b>241,51</b>	<b>0,00</b>	<b>1.893.437,00</b>	<b>1.346.956,25</b>	<b>72.742,63</b>	<b>240,51</b>	<b>1.419.458,37</b>	<b>462.877,32</b>	<b>481.166,32</b>	<b>3,84</b>	<b>24,45</b>
Summe I. / II. 1 bis 3		<b>69.308.110,14</b>	<b>471.455,36</b>	<b>266.521,24</b>	<b>267.767,03</b>	<b>69.780.811,29</b>	<b>36.577.372,05</b>	<b>1.368.657,39</b>	<b>266.498,24</b>	<b>37.679.531,20</b>	<b>32.090.178,78</b>	<b>32.719.636,78</b>	<b>1,96</b>	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081400	560.143,14	179.173,42	0,00	-267.767,03	471.549,53	0,00	0,00	0,00	0,00	471.549,53	560.143,14	0,00	100,00
Summe I. / II. 1 bis 4		<b>69.868.253,28</b>	<b>650.628,78</b>	<b>266.521,24</b>	<b>0,00</b>	<b>70.252.360,82</b>	<b>36.577.372,05</b>	<b>1.368.657,39</b>	<b>266.498,24</b>	<b>37.679.531,20</b>	<b>32.561.728,31</b>	<b>33.279.779,92</b>		
III. Finanzanlagen	095000	3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94	0,00	0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94		
Summe Abwasserentsorgung		<b>69.871.694,22</b>	<b>650.628,78</b>	<b>266.521,24</b>	<b>0,00</b>	<b>70.255.801,76</b>	<b>36.577.372,05</b>	<b>1.368.657,39</b>	<b>266.498,24</b>	<b>37.679.531,20</b>	<b>32.565.169,25</b>	<b>33.283.220,86</b>	<b>1,95</b>	<b>46,35</b>

Sachanlagenachweis zum 31.12.2023

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2023 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2023 [€]	Anfangsstand 01.01.2023 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2023 [€]	31.12.2023 [€]	Vorjahr (2022) [€]		
<b>Gemeinsame Anlagen</b>														
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
	010000	683,28	0,00	0,00	0,00	683,28	277,28	21,00	0,00	298,28	385,00	406,00	3,07	56,35
	013000	554.224,53	2.766,16	0,00	0,00	556.990,69	552.487,73	5.038,16	0,00	557.525,89	-535,20	1.736,80	0,90	-0,10
<b>II. Sachanlagen</b>														
1.	020000	785.804,70		0,00	0,00	785.804,70	570.602,70	12.755,00	0,00	583.357,70	202.447,00	215.202,00	1,62	25,76
2.	073000		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		1,00	1,00		
	071000		0,00	0,00	0,00			171,00	0,00		2.029,00	2.200,00		
	071500		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		29,59	29,59		
	071510	905.746,95		0,00	0,00	916.557,83	769.789,85	36,22	0,00	799.285,46	-22,22	14,00		
	071520		1.364,45	145,38	0,00			1.069,45	144,38		3.116,00	2.822,00		
	072000		13.214,09	3.622,28				31.984,09	3.620,77		123.546,10	142.302,61		
	Σ	<b>905.746,95</b>	<b>14.578,54</b>	<b>3.767,66</b>	<b>0,00</b>	<b>916.557,83</b>	<b>769.789,85</b>	<b>33.260,76</b>	<b>3.765,15</b>	<b>799.285,46</b>	<b>128.699,47</b>	<b>147.369,20</b>	<b>3,63</b>	<b>14,04</b>
<b>Summe I. / II. 1 bis 2</b>		<b>2.246.459,46</b>	<b>17.344,70</b>	<b>3.767,66</b>	<b>0,00</b>	<b>2.260.036,50</b>	<b>1.893.157,56</b>	<b>51.074,92</b>	<b>3.765,15</b>	<b>1.940.467,33</b>	<b>330.996,27</b>	<b>364.714,00</b>	<b>2,26</b>	<b>14,65</b>
3.	081000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>III. Sonstige Beteiligungen</b>														
	092000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00		
<b>Summe Gemeinsame Anlagen</b>		<b>2.246.459,46</b>	<b>22.344,70</b>	<b>3.767,66</b>	<b>0,00</b>	<b>2.265.036,50</b>	<b>1.893.157,56</b>	<b>51.074,92</b>	<b>3.765,15</b>	<b>1.940.467,33</b>	<b>335.996,27</b>	<b>364.714,00</b>	<b>2,25</b>	<b>14,83</b>
<b>TAV Summe ohne Anlagen im Bau</b>		<b>105.728.298,84</b>	<b>644.915,13</b>	<b>789.441,38</b>	<b>313.149,31</b>	<b>105.896.921,90</b>	<b>60.450.043,74</b>	<b>2.173.852,87</b>	<b>780.970,63</b>	<b>61.842.925,98</b>	<b>44.053.995,92</b>	<b>45.278.255,10</b>	<b>2,05</b>	<b>41,60</b>
<b>Summe mit Anlagen im Bau</b>		<b>106.339.737,00</b>	<b>1.319.977,20</b>	<b>789.441,38</b>	<b>0,00</b>	<b>106.870.272,82</b>	<b>60.450.043,74</b>	<b>2.173.852,87</b>	<b>780.970,63</b>	<b>61.842.925,98</b>	<b>45.027.346,84</b>	<b>45.889.693,26</b>	<b>2,03</b>	<b>42,13</b>

Sachanlagenachweis zum 31.12.2023

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2023 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2023 [€]	Anfangsstand 01.01.2023 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2023 [€]	31.12.2023 [€]	Vorjahr (2022) [€]		
<b>Anlagenspiegel</b>														
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		1.163.239,69	2.766,16	0,00	0,00	1.166.005,85	951.988,59	19.260,16	0,00	971.248,75	194.757,10	211.251,10	1,65	16,70
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten		3.927.075,41	0,00	0,00	0,00	3.927.075,41	2.480.040,11	66.083,00	0,00	2.546.123,11	1.380.952,30	1.447.035,30	1,68	35,16
2. Technische Anlagen u. Maschinen		97.329.857,21	522.331,84	750.452,57	313.149,31	97.414.885,79	54.430.622,47	1.960.194,06	741.987,33	55.648.829,20	41.766.056,59	42.899.234,74	2,01	42,87
3. Andere Anlagen, Betriebs-, und Geschäftsausstattung		3.308.126,53	119.817,13	38.988,81	0,00	3.388.954,85	2.587.392,57	128.315,65	38.983,30	2.676.724,92	712.229,93	720.733,96	3,79	21,02
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		607.997,22	670.062,07	0,00	-313.149,31	964.909,98	0,00	0,00	0,00	0,00	964.909,98	607.997,22	0,00	100,00
<b>Summe Sachanlagen</b>		<b>105.173.056,37</b>	<b>1.312.211,04</b>	<b>789.441,38</b>	<b>0,00</b>	<b>105.695.826,03</b>	<b>59.498.055,15</b>	<b>2.154.592,71</b>	<b>780.970,63</b>	<b>60.871.677,23</b>	<b>44.824.148,80</b>	<b>45.675.001,22</b>	<b>2,04</b>	<b>42,41</b>
III. Finanzanlagen		3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94	0,00	0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94		
III. Sonstige Beteiligungen Anlagevermögen		0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00		
<b>TAV insgesamt</b>		<b>106.339.737,00</b>	<b>1.319.977,20</b>	<b>789.441,38</b>	<b>0,00</b>	<b>106.870.272,82</b>	<b>60.450.043,74</b>	<b>2.173.852,87</b>	<b>780.970,63</b>	<b>61.842.925,98</b>	<b>45.027.346,84</b>	<b>45.889.693,26</b>	<b>2,03</b>	<b>42,13</b>

<b>Sachanlagen</b>														
Gewinnungsanlagen Trinkwasser	( II. 2)	7.644.657,63	15.956,99	0,00	45.382,28	7.705.996,90	6.381.994,63	91.295,42	0,00	6.473.290,05	1.232.706,85	1.262.663,00	1,18	16,00
Abwasserreinigungsanlagen	( II. 2 aa )	4.373.030,32	0,00	0,00	0,00	4.373.030,32	3.332.282,81	74.663,00	0,00	3.406.945,81	966.084,51	1.040.747,51	1,71	22,09
Verteilungsanlagen Trinkwasser	( II. 3. )	24.791.407,13	89.374,12	484.172,84	0,00	24.396.608,41	14.409.176,46	617.203,88	475.729,60	14.550.650,74	9.845.957,67	10.382.230,67	2,53	40,36
Abwassersammlungsanlagen	I. 2, ohne aa)	60.520.762,13	417.000,73	266.279,73	267.767,03	60.939.250,16	30.307.168,57	1.177.031,76	266.257,73	31.217.942,60	29.721.307,56	30.213.593,56	1,93	48,77
Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- u.a. Bauten	( II. 1 )	3.927.075,41	0,00	0,00	0,00	3.927.075,41	2.480.040,11	66.083,00	0,00	2.546.123,11	1.380.952,30	1.447.035,30	1,68	35,16
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.308.126,53	119.817,13	38.988,81	0,00	3.388.954,85	2.587.392,57	128.315,65	38.983,30	2.676.724,92	712.229,93	720.733,96	3,79	21,02
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		607.997,22	670.062,07	0,00	-313.149,31	964.909,98	0,00	0,00	0,00	0,00	964.909,98	607.997,22		
<b>Summe Sachanlagen</b>		<b>105.173.056,37</b>	<b>1.312.211,04</b>	<b>789.441,38</b>	<b>0,00</b>	<b>105.695.826,03</b>	<b>59.498.055,15</b>	<b>2.154.592,71</b>	<b>780.970,63</b>	<b>60.871.677,23</b>	<b>44.824.148,80</b>	<b>45.675.001,22</b>	<b>2,04</b>	<b>42,41</b>
<b>Immaterielle Vermögensgegenst.</b>		<b>1.163.239,69</b>	<b>2.766,16</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.166.005,85</b>	<b>951.988,59</b>	<b>19.260,16</b>	<b>0,00</b>	<b>971.248,75</b>	<b>194.757,10</b>	<b>211.251,10</b>	<b>1,65</b>	<b>16,70</b>
<b>Finanzanlagen</b>		<b>3.440,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.440,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.440,94</b>	<b>3.440,94</b>		
<b>Beteiligungen</b>		<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>		
<b>Summe TAV gesamt</b> (Sachanlagen und immaterielles Vermögen)		<b>106.339.737,00</b>	<b>1.319.977,20</b>	<b>789.441,38</b>	<b>0,00</b>	<b>106.870.272,82</b>	<b>60.450.043,74</b>	<b>2.173.852,87</b>	<b>780.970,63</b>	<b>61.842.925,98</b>	<b>45.027.346,84</b>	<b>45.889.693,26</b>	<b>2,03</b>	<b>42,13</b>

**Eröffnungsbilanz der Mitgliedsgemeinden → Bewertung der Beteiligung  
Bilanz 31.12.2023**

		Bilanz 31.12.2023	Anteil TW	Anteil AW
<b>II.</b>	<b>Kapitalrücklage</b>			
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>10.011.618,43</b>	<b>4.386.784,16</b>	<b>5.624.834,27</b>
210000	Kapitalrücklage (MAWAG)	5.332.728,09	2.256.016,72	3.076.711,37
210010	Kapitalrücklage	4.416.549,02	1.868.426,12	2.548.122,90
210020	Kapitalrücklage (Anlagevermögen Heidewasser)	262.341,32	262.341,32	0,00
<b>2.</b>	<b>Zweckgebundene Rücklage</b>	<b>24.413.582,76</b>	<b>4.495.890,45</b>	<b>19.917.692,31</b>
253000	Fördermittel Wasser	4.495.890,45	4.495.890,45	0,00
254000	Fördermittel Abwasser	19.917.692,31	0,00	19.917.692,31
	<b>Summe Kapitalrücklagen</b>	<b>34.425.201,19</b>	<b>8.882.674,61</b>	<b>25.542.526,58</b>
plus Gewinnrücklagen				
<b>III.</b>	<b>Gewinnvortrag / Verlustvortrag</b>	<b>5.920.783,39</b>	<b>2.503.927,80</b>	<b>3.416.855,59</b>
220100	Gewinn und Verlust aus Vorjahren	5.920.783,39	2.503.927,80	3.416.855,59
plus oder minus Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
<b>IV.</b>	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-418.393,53</b>	<b>-176.940,64</b>	<b>-241.452,89</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>39.927.591,05</b>	<b>11.209.661,77</b>	<b>28.717.929,28</b>
<b>davon für die Verteilung zu berücksichtigen (II 1. - Sachkonten 210000/210010)</b>		<b>9.749.277,11</b>	<b>4.124.442,84</b>	<b>5.624.834,27</b>

**Bilanz 31.12.2023 - Verteilung des Eigenkapitals gemäß § 16 Zweckverbandssatzung**

Mitgliedsgemeinden	Einwohner gesamt (EW+HW)	Einwohner TW		Einwohner AW	
		Einwohner TW	Anteil	Einwohner AW	Anteil
Stadt Genthin	14.067	14.067	51,1%	14.067	49,8%
Stadt Jerichow	6.802	6.802	24,7%	6.802	24,1%
Gemeinde Elbe-Parey	6.469	6.469	23,5%	6.469	22,9%
Stadt Möckern	925	204	0,7%	925	3,3%
Summe	28.263	27.542	100,0%	28.263	100,0%

(Einwohner zum Stichtag 30.06.2023)

Beteiligung	Beteiligung (zu berücksichtigendes Eigenkapital)		
	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
Stadt Genthin	2.106.547,72	2.799.580,50	4.906.128,22
Stadt Jerichow	1.018.606,50	1.353.717,68	2.372.324,18
Gemeinde Elbe-Parey	968.739,41	1.287.444,82	2.256.184,22
Stadt Möckern	30.549,21	184.091,27	214.640,48
Summe	<b>4.124.442,84</b>	<b>5.624.834,27</b>	<b>9.749.277,11</b>

**Die Beteiligung stellt einen imaginären Anteil der Mitgliedsgemeinden am Eigenkapital des TAV Genthin dar. Der Anteil ist nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Er darf nicht zur Deckung von Verlusten in den Gemeindehaushalten eingesetzt werden.**

**Die Berechnung basiert auf der Bilanz zum 31.12.2023**

## Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin Lagebericht zum Jahresabschluss 31.12.2023

### I. Grundlagen des Verbandes

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung die Aufgaben der Versorgung der Einwohner im Verbandsgebiet sowie des Gewerbes mit Trinkwasser und der Entsorgung des anfallenden Abwassers, soweit der Verband von seinen Pflichten nicht freigestellt ist.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt zum 01.09.2010 und nach Eingemeindung der Ortschaft Schopsdorf in die Stadt Genthin zum 01.07.2010 hat der TAV Genthin 4 Verbandsmitglieder.

Das sind die

- Stadt Genthin
- Gemeinde Elbe-Parey
- Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
- Stadt Möckern mit den entsprechenden Ortsteilen

Verbandsgeschäftsführerin des Trinkwasser- und Abwasserverbands ist Frau Loretta Kablitz.

### II. Wirtschaftsbericht

#### 1. Allgemeines

Die wirtschaftliche Situation des Verbandes kann insgesamt als stabil eingeschätzt werden.

Das im Jahr 2006 verliehene Zertifikat über das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2008 wurde im Jahr 2018 erfolgreich auf die neue Rechtsnorm ISO 9001:2015 umgestellt. Mit dem Zertifikat wird die Erfüllung der Anforderungen nach DVGW W 1000 und DWA M 1000 bestätigt. Das Managementsystem ist fest in den täglichen Arbeits- und Organisationsablauf integriert. Das Zertifikat konnte auch im Ergebnis des am 10.08.2023 durchgeführten zweiten Überwachungsaudits nach der Rezertifizierung 2021 aufrechterhalten werden.

Die Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2022 hinsichtlich der Mengen wurden im Trinkwasserbereich um insgesamt 91,0 Tm<sup>3</sup> (7,52 %) unterschritten.

Der Vergleich Plan / Ist stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2023	Ist 2023	Abweichung
Einwohner /Kleingewerbe	1.039.730 m <sup>3</sup>	1.021.515 m <sup>3</sup>	- 18.215 m <sup>3</sup> - 1,75 %
Chemiepark Genthin	170.000 m <sup>3</sup>	97.256 m <sup>3</sup>	- 72.744 m <sup>3</sup> - 42,79 %
Summe	1.209.730 m <sup>3</sup>	1.118.771 m <sup>3</sup>	- 90.959 m <sup>3</sup> - 7,52 %

Im Wirtschaftsplan und in der Kalkulation wurde insgesamt ein Mengenrückgang in Höhe von 1 % pro Jahr in Bezug zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (Regionalisierte Bevölkerungsprognose) angesetzt. Diese Prognose ist im Bevölkerungsbereich nicht in erwarteter Höhe eingetreten. Im Bevölkerungsbereich ist ein Mengenrückgang in Höhe von 1,75 % zu verzeichnen. Im Bereich des Chemieparks Genthin wurde der Planansatz deutlich um 42,79 % unterschritten. Die Planung hinsichtlich der Trinkwassermengen ist für diesen Bereich außerordentlich schwierig, da die Trinkwassermenge auch im Zusammenhang mit der Auftragslage im Bereich des Chemieparks abhängt. Da der Anteil Chemiepark (Plan) in Bezug auf die Gesamtmenge nur etwa 14 % beträgt, beträgt die Abweichung insgesamt nur 7,52 %.

Der Vergleich der Ist-Mengen 2022 zu 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2022	Ist 2023	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	1.044.477 m <sup>3</sup>	1.021.515 m <sup>3</sup>	- 22.962 m <sup>3</sup>	- 2,20 %
Chemiepark Genthin	120.192 m <sup>3</sup>	97.256 m <sup>3</sup>	- 22.936 m <sup>3</sup>	- 19,08 %
Summe	1.164.669 m <sup>3</sup>	1.118.771 m <sup>3</sup>	- 45.898 m <sup>3</sup>	- 3,94 %

Im Vergleich der Ist-Mengen stellt sich im Einwohnerbereich ein Rückgang um 2,20 % dar. Im Bereich des Chemieparks Genthin ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 19,08 %. Aus dem folgenden Vergleich der Vorjahre wird deutlich, dass es im Bereich des Chemieparks starke Schwankungen gibt:

2022 zu 2021	→ Rückgang	28,33 %
2021 zu 2020	→ Rückgang	5,14 %
2020 zu 2019	→ Steigerung	33,25 %
2019 zu 2018	→ Rückgang	22,52 %

Der Wasserverbrauch im Bevölkerungsbereich muss künftig im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung weiterhin kritisch betrachtet werden. Die Entwicklung im Bereich des Chemieparks kann schwer eingeschätzt werden. In Bezug auf das Vorsichtsprinzip sollte hier jedoch nicht mit Steigerungen der Abnahmemengen gerechnet werden.

Im Abwasserbereich stellt sich der Mengenvergleich Plan / Ist wie folgt dar:

	Plan 2023	Ist 2023	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	916.350 m <sup>3</sup>	905.883 m <sup>3</sup>	- 10.467 m <sup>3</sup>	- 1,14 %

Der Planansatz wurde um 1,14 % unterschritten. Der prognostizierte Rückgang (- 1 %) ist eingetreten.

Der Vergleich der Ist-Mengen 2022 zu 2023 ergibt sich wie folgt:

	Ist 2022	Ist 2023	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	919.856 m <sup>3</sup>	905.883 m <sup>3</sup>	- 13.973 m <sup>3</sup>	- 1,52 %

Beim Ist-Ist-Vergleich ist festzustellen, dass im Abwasserbereich ein marginaler Rückgang zu verzeichnen ist. Die Menge im Abwasserbereich korrespondiert aber im Wesentlichen mit der Menge im Trinkwasserbereich.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 weist insgesamt einen **Jahresverlust** in Höhe von **384.978,11 €** aus. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 119.769,23 € und auf den Abwasserbereich 265.208,88 €.

Das Jahresergebnis weicht von den Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2023 ab. Im Wirtschaftsplan 2023 ist ein nahezu ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

Das Jahresergebnis ist im Wesentlichen auf die nicht in der geplanten Höhe erzielten Umsatzerlöse zurückzuführen:

	Erfolgsplan 2023	Ist (GUV) 2023	Abweichung	
Trinkwasser	2.846.170,00 €	2.594.925,17 €	- 251.244,83 €	- 8,83 %
Abwasser	4.343.090,00 €	4.241.824,99 €	-101.265,01 €	- 2,33 %

Die Planansätze für Energielieferung und Personalaufwand wurden eingehalten.

**Es wird der Verbandsversammlung vorgeschlagen, den Jahresverlust 2023 aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu tilgen.**

## **2. Bestandsänderungen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde im Bereich des Betriebsstützpunktes Abwasser zur Abrundung der Fläche ein Grundstück (Größe 510 m<sup>2</sup>) erworben.

## **3. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

### **3.1 Trinkwasserbereich**

Im Trinkwasserbereich ist der angestrebte Erschließungsgrad erreicht. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Wasserwerke Genthin, Hohenseeden und Schoppsdorf sowie durch Zukauf von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Tuchem gesichert. Die Kapazität der Wasserwerke des TAV Genthin ist mit den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgeschrieben und wird entsprechend beansprucht.

Im Wirtschaftsplan 2023 waren für den Trinkwasserbereich Investitionen in Höhe von 950.000,00 € (ohne Überhänge) geplant. Durchgeführt wurden im Jahr 2023 Investitionen einschließlich Anteil gemeinsame Anlagen in Höhe von 703.491,92 €. Aktiviert wurden unter Einbeziehung von Überhängen aus Vorjahren 210.1310,47 €. Zugänge zu den Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, wurden in Höhe von 493.360,45 € gebucht.

In den aktivierten Investitionen sind Umbuchungen in Höhe von 45.382,28 € aus den zum 31.12.2022 bestehenden Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, enthalten.

Folgende geplante Maßnahmen (einschl. Überhänge aus Vorjahren) wurden im Jahr 2023 realisiert und aktiviert:

Trinkwasserhausanschlüsse	88,6 T€
WW Hohenseeden, Steuerung und Elektrik	53,0 T€
Fahrzeug	34,5 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15,3 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung IT	9,6 T€
Sonstige Investitionen TW	9,1 T€
<b>Summe</b>	<b>210,1 T€</b>

Im Bereich der Trinkwasserhausanschlüsse wurde der Planansatz (50 T€) um 38,6 T€ überschritten. Im Ergebnis der Vergabe des Zeitvertrages für den Zeitraum 2023-2024 sind die Preise für die im Rahmen dieses Vertrages auszuführenden Leistungen (u.a. Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen) im Vergleich zum vorangegangenen Leistungszeitraum um ca. 20 %, gestiegen. Insofern ergibt sich die Abweichung der Kosten. Geplant waren 30 Trinkwasserhausanschlüsse Realisiert wurden 28 Hausanschlüsse. Die Finanzierung der Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt aus den Kostenerstattungen für Trinkwasserhausanschlüsse auf der Grundlage der Wassergebührensatzung.

Im Jahr 2023 wurden u. a. die folgenden Maßnahmen fortgeführt bzw. begonnen, jedoch nicht fertig gestellt:

- TWL Brettin, Erneuerung TWL (im Zusammenhang mit Straßenbau)
- TWL Ferchland-Klietznick
- TWL Ferchland, Chausseestraße
- Digitales Schließsystem
- WW/WF Genthin, Umzäunung (Erneuerung)
- WF Schoppsdorf, Vorbereitung Schutzzonefestsetzung
- Pegeldatenlogger

### **3.2 Abwasserbereich**

Das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Genthin in der derzeitigen Fassung ist umgesetzt. Die zentrale Erschließung weiterer Orte ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Die Kläranlagen des Verbandes, Kläranlage Tuheim und Kläranlage Parey, liegen aufgrund des Bevölkerungsrückganges unter dem konzipierten Auslastungsgrad. Die Leistungsfähigkeit dieser beiden Kläranlagen ist dennoch gegeben.

Im Abwasserbereich waren im Wirtschaftsplan 2023 Investitionen in Höhe von 1.158.000,00 € (ohne Überhänge) geplant. Durchgeführt wurden Investitionen einschließlich Anteil gemeinsame Anlagen sowie Überhängen aus Vorjahren in Höhe von 1.219.482,50 €. Aktiviert wurden unter Einbeziehung der Überhänge aus Vorjahren 747.932,97€. Zugänge zu den Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, wurden in Höhe von 471.549,53 € gebucht.

In den aktivierten Investitionen sind Umbuchungen aus den zum 31.12.2023 bestehenden Anlagen im Bau in Höhe von 267.767,03 € enthalten.

Folgende geplante Maßnahmen wurden im Jahr 2023 realisiert und aktiviert:

Abwasserhausanschlüsse	92,2 T€
SWK Genthin, Große Schulstraße, 1. BA	265,7 T€
Schachterneuerungen Drewitz	71,0 T€
Erneuerung Abwasserpumpwerke	
Schoppsdorf, Landforsthaus	21,3 T€
Wülpen	21,7 T€
Parey (1 PW), Genthin (2 PW)	41,0 T€
Erneuerung Pumpwerke (Pumpen)	114,4 T€
Steuerung Pumpwerke	57,4 T€
Sonstige Investitionen	48,1 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,5 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung IT	4,6 T€
<b>Summe</b>	<b>747,9 T€</b>

Im Bereich der Abwasserhausanschlüsse wurde der Planansatz (50 T€) um 42,2 T€ überschritten. Im Ergebnis der Vergabe des Zeitvertrages für den Zeitraum 2023-2024 sind die Preise für die im Rahmen dieses Vertrages auszuführenden Leistungen (u.a. Herstellung von Abwasserhausanschlüssen) im Vergleich zum vorangegangenen Leistungszeitraum um ca. 20 %, gestiegen. Insofern ergibt sich die Abweichung der Kosten. Geplant waren 30 Abwasserhausanschlüsse Realisiert wurden 19 Hausanschlüsse. Die Finanzierung der Abwasserhausanschlüsse erfolgt aus den Kostenerstattungen für Abwasserhausanschlüsse auf der Grundlage der Abwasserbeitragssatzung.

Im Jahr 2023 wurden u. a. die folgenden Maßnahmen fortgeführt bzw. begonnen, jedoch nicht fertig gestellt:

- SWK Genthin, Einsteinstraße, 1. BA
- KA Tuchem, Rechenanlage einschl. Anpassung Gebäude
- AW-Reinigung am Standort Genthin, Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- PW Kleinwulkow, Erneuerung
- PW Ziegeleistraße, Erneuerung
- Digitales Schließsystem

#### **4. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben**

##### **4.1 Trinkwasserbereich**

Am 01. Januar 2023 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Trinkwasserbereich insgesamt 47.854,08 €.

Zugänge zu den Anlagen im Bau im Jahresverlauf in Höhe von 490.888,65 € (einschl. Investitionen, die Überhängen aus Vorjahren zuzuordnen sind) resultieren im Wesentlichen aus den Maßnahmen:

- WF Schoppsdorf, Schutzzonenfestsetzung
- TWL Brettin, Erneuerung TWL (im Zusammenhang mit Straßenbau)
- TWL Ferchland-Klietznick

Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2023 unter Berücksichtigung der Umbuchungen und der Zugänge beträgt 493.360,45 €.

## 4.2 Abwasserbereich

Am 01. Januar 2023 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Abwasserbereich insgesamt 560.143,14 €.

Zugänge zu den Anlagen im Bau im Jahresverlauf in Höhe von 179.173,42 € resultieren im Wesentlichen aus den Maßnahmen:

SWK Genthin, Einsteinstraße, 1. BA  
PW Genthin, Ziegeleistraße

Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2023 unter Berücksichtigung der Umbuchungen sowie der Zugänge beträgt 471.549,53 €.

## 4.3 Verwaltungsbereich

Sowohl der Bestand der Anlagen im Bau im Bereich der Verwaltung am 01.01.2023 als auch per 31. Dezember 2023 beträgt 0,00 €.

## 5. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

### 5.1 Eigenkapital

	Stand 01.01.2023 [€]	Zugänge [€]	Abgänge [€]	Stand 31.12.2023 [€]
Allgemeine Rücklage	10.011.618,43	0,00	0,00	10.011.618,43
Zweckgebundene Rücklage	24.413.582,76	0,00	0,00	24.413.582,76
Gewinnvortrag einschl. Jahresgewinn 2022	5.920.783,39	0,00	384.678,11	5.536.105,28

Die Allgemeine Rücklage setzt sich zusammen aus dem Saldo des von der MAWAG mbH i. L. übernommenen Anlagevermögens und der Schuldpositionen. Weiterhin sind enthalten die Übernahme des Vermögens der Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Gladau, Magdeburgerforth, Paplitz, Reesdorf, Schopsdorf, Tuchem und Wüstenjerichow, die zum 01.01.2002 dem TAV Genthin beigetreten sind. Zum 01.01.2011 wurde das Anlagevermögen (Trinkwasser) der Orte Tuchem, Paplitz, Gladau, Dretzel und Schattberge übernommen und ist somit auch in der Allgemeinen Rücklage enthalten.

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen die an den Verband ausgereichten Fördermittel zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Trinkwasser- und Abwasserbereich. Im Jahr 2023 ist kein Zugang zu verzeichnen.

Die zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 24.413.582,76 € setzt sich zum 31.12.2023 verteilt auf die einzelnen Bereiche wie folgt zusammen:

Projekte aus dem Trinkwasserbereich	4.495.890,45 €
Projekte aus dem Abwasserbereich	19.917.692,31 €

## 5.2 Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

	Stand 01.01.2023 [€]	Zugänge [€]	Auflösung [€]	Stand 31.12.2023 [€]
Verrechnete Abwasserabgabe	1.184.161,04	0,00	117.524,32	1.066.636,72

Im Jahr 2023 wurde für das Jahr 2021 ein Bescheid zur Festsetzung der Abwasserabgabe erlassen. Der Bescheid beinhaltet keine verrechenbaren Investitionen, so dass keine Zugänge zu verzeichnen sind.

Da die verrechenbare Abwasserabgabe einen zu passivierenden Investitionszuschuss darstellt, wird die verrechenbare Abwasserabgabe entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer des mit den Zuschüssen finanzierten (verrechneten) Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst.

## 5.3 Empfangene Ertragszuschüsse

Die Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2023 [€]	Zugänge [€]	Auflösung [€]	Stand 31.12.2023 [€]
Ertragszuschüsse Trinkwasser	1.015.778,41	59.467,00	35.598,66	1.039.646,75
Ertragszuschüsse Abwasser	1.415.343,76	144.817,02	291.647,06	1.268.513,72
Gesamt	2.431.122,17	204.284,02	327.245,72	2.308.160,47

In den Zugängen sind die im Jahr 2023 erhobenen Kostenerstattungen für Trinkwasser- und Abwasserhausanschlüsse sowie die Abwasserbeiträge (Herstellungsbeitrag I) enthalten.

## 5.4 Rückstellungen

Im Geschäftsjahr 2023 wurden folgende Rückstellungen gebildet:

### 1. Steuerrückstellungen

	Stand 01.01.2023	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführungen	Saldo aus der Ab- und Auf- zinsung	Stand 31.12.2023
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2023	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführungen	Saldo aus der Ab- und Auf- zinsung	Stand 31.12.2023
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
Jahresabschluss ein- schl. Steuererklärungen	19.000,00	12.340,30	1.659,70	19.000,00	0,00	19.000,00
Rückständiger Urlaub	45.500,00	45.500,00	0,00	41.500,00	0,00	41.500,00
Jubiläumsrückstellung	10.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Abwasserabgabe	84.000,00	41.597,76	402,24	42.000,00	0,00	84.000,00
Rechts- und Prozesskosten	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Archivierungskosten	81.083,98	0,00	0,00	0,00	1.279,87	79.804,11
Gebührenaussgleich TW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenaussgleich AW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Klärschlamm- entsorgung	38.932,57	0,00	0,00	0,00	0,00	38.932,57
Trinkwasserschutzzone	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Wasserentnahme- entgelt	59.600,00	59.560,70	39,3	57.500,00	0,00	57.500,00
Summe b)	378.116,55	159.998,76	2.101,24	155.000,00	1.297,87	369.736,68
<b>Rückstellungen gesamt (1. + 2.)</b>	<b>378.116,55</b>	<b>159.998,76</b>	<b>2.101,24</b>	<b>155.000,00</b>	<b>1.297,87</b>	<b>369.736,68</b>

Für das Jahr 2023 gibt es eine Zuführung zu den Rückstellungen Abwasserabgabe in Höhe von 42.000,00 € auf der Grundlage der vom TAV vorgenommenen Erklärung zur Abwasserabgabe für die zentralen Kläranlagen Parey und Tucheim. Im Jahr 2023 wurden der Bescheid zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das Jahr 2021 erlassen, so dass eine entsprechende Inanspruchnahme dargestellt ist. Der Rückstellungsbetrag beinhaltet die Abwasserabgabe für die Jahre 2022 und 2023.

Im Ergebnis der Nachkalkulation 2023 haben sich sowohl im Trinkwasserbereich als auch im Abwasserbereich keine Überdeckungen ergeben, so dass keine Zuführungen zur Gebührenausgleichsrückstellung vorgenommen wurden.

## 6. Umsatzerlöse

### 6.1 Trinkwasser

	2022	2023	Veränderung
Wassererlöse [T€]	2.642,15	2.594,80	- 47,35
Wassermenge [Tm <sup>3</sup> ]	1.164,67	1.118,77	- 45,90

Die Erlöse auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2022-2024 korrespondieren mit der im Vergleich zum Vorjahr verringerten Trinkwassermenge.

Die kalkulierte kostendeckende Gesamtgebühr für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 beträgt 2,21 €/m<sup>3</sup> (vorhergehender Kalkulationszeitraum [2019-2021] 1,96 €/m<sup>3</sup>), die sich in folgende Gebührenbestandteile (netto) gliedert:

Mengegebühr:	1,10 €/m <sup>3</sup> (unverändert)
Grundgebühr:	7,00 €/GE * Monat (Vorperiode 6,00 €/GE)

Werden die in den Wasserwerken des TAV Genthin geförderten und aufbereiteten Mengen mit den verkauften Trinkwassermengen verglichen, ergibt sich folgende Darstellung:

	Reinwassermenge 2022 [m <sup>3</sup> ]	Reinwassermenge 2023 [m <sup>3</sup> ]	Abweichung [m <sup>3</sup> ]
Wasserwerk Genthin	1.102.303	1.052.994	- 49.303
Wasserwerk Hohenseeden	50.919	47.253	- 3.666
Wasserwerk Schopsdorf	33.886	35.335	- 1.449
Wasserwerk Tuchem (Wasserbezug)	72.962	81.046	- 8.084
Summe	1.260.070	1.216.628	- 43.442
verkaufte TW-Menge	1.164.669	1.118.771	- 45.898
Differenz zwischen Reinwasser- / TW-Menge	95.401 7,57 %	97.857 8,04 %	+ 2.456

Die Differenz zwischen geförderter Wassermenge und abgerechneter Menge (Wasserverkauf) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen.

Im Wesentlichen ist die Differenz auf Eigenverbrauch, vor allem bei Kanalnetzreinigungen und -spülungen, Reinigung und Wartung von Pumpwerken, Rohrnetzspülungen, Löschwasserentnahme sowie auf Messdifferenzen zurückzuführen.

## 6.2 Abwasser

	2022	2023	Veränderung	
Erlöse				
→ zentrale Abwasserbeseitigung [T€]	4.277,06	4.241,0	-	36,06
→ dezentrale Abwasserbeseitigung [T€]	23,91	23,90	-	0,01
Abwassermenge [Tm <sup>3</sup> ]	919,86	905,88	-	13,97

Die Erlöse auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2022-2024 korrespondieren mit der im Vergleich zum Vorjahr verringerten Abwassermenge.

Die Erlöse der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nahezu konstant geblieben.

Die kalkulierte kostendeckende Gesamtgebühr für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 beträgt 4,59 €/m<sup>3</sup> (vorhergehender Kalkulationszeitraum [2019-2021] 4,17 €/m<sup>3</sup>), die sich in folgende Gebührenbestandteile gliedert:

Mengegebühr: 2,80 €/m<sup>3</sup> (Vorperiode 2,70 €/m<sup>3</sup>)  
 Grundgebühr: 9,00 €/GE \* Monat (Vorperiode 8,00 €/GE)

## 7. Ertragslage

Im Jahr 2023 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 7.388,8 T€ (Vorjahr 7.497,2 T€) erzielt. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 2.719,9 T€ (Vorjahr 2.739,5 T€) und auf den Abwasserbereich 4.668,9 T€ (Vorjahr 4.757,7 T€).

Die Veränderung der Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt -108,4 T€ resultiert im Wesentlichen aus dem in Abhängigkeit von den Trinkwasser- und Abwassermengen rückläufigen Gebührenerlösen. Die Umsatzerlöse aus der Gebührenabrechnung Trinkwasser und Abwasser (zentrale Entsorgung) haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 83,4 T€ verringert (TW -47,3 T€ / AW 36,1 T€).

Die Erlöse aus dem Nebengeschäft haben sich gegenüber dem Vorjahr im Bereich Trinkwasser um 29,7 T€ und im Bereich Abwasser 19,0 T€ erhöht. Das resultiert aus den Kostenerstattungen für Trinkwasser- und Abwasserhausanschlüssen.

Die Erträge aus den passivierten Ertragszuschüssen sind rückläufig (Trinkwasser - 2,1 T€/Abwasser -55,8 T€).

Die Erlöse aus der dezentralen Abwasserentsorgung sind nahezu unverändert. Im Jahr 2023 erfolgte keine Abwälzung der Abwasserabgabe, so dass hier keine Erträge erzielt wurden.

Der Rückgang des Zinsaufwandes für die Darlehen ist auf die durch planmäßige Tilgung verringerten Restkreditwerte zurückzuführen.

Die Kassenkreditverträge wurden im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommen.

Wesentliche Kennzahlen der Ertragslage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Kennzahl	2022	2023	Veränderung
Materialaufwandsintensität	31,20 %	40,69 %	+ 9,49 %P
Personalaufwandsintensität	31,11 %	30,80 %	- 0,31 %P

## 8. Vermögens- und Finanzlage

Die durchgeführten Investitionen wurden durch Ertragszuschüsse sowie aus eigenen Mitteln finanziert.

Im Jahr 2023 wurden auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 700 T€ aufgenommen:

TWL Ferchland-Klietznick	250 T€
SWK Genthin, Einsteinstraße	450 T€

Die Auszahlung der Darlehen erfolgte zum 01.12.2023, so dass der Zinsaufwand für diese Darlehen erst ab 2024 wirkt.

Umschuldungen wurden im Jahr 2023 nicht vorgenommen.

Die bestehenden Darlehen wurden in Höhe von 315,0 T€ planmäßig getilgt.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war jederzeit gesichert.

Wesentliche Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Kennzahl	2022	2023	Veränderung
Eigenkapitalquote	91,11 %	89,62 %	- 1,48 %P
Anlagendeckung	95,80 %	96,17 %	+ 0,37 %P

Sowohl die Eigenkapitalquote (gemessen am wirtschaftlichen Eigenkapital) als auch die Anlagendeckung sind im optimalen Bereich und haben sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verändert.

## 9. Personalaufwand

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
Gesamtbeschäftigte	35	35		
davon				
Technischer Bereich	15	15		
Verwaltungsbereich	18	18		
Auszubildende	2	2		
Gehälter in [T€]	1.892,3	1.891,5	-	0,8
Ertrag/Aufwand Personalarückstellungen in [T€]	8,5	-5,0	-	13,5
Zuschüsse Agentur für Arbeit/Quarantäne	-23,4	-26,9	-	3,5
Gesundheitsvorsorge	0,3	0,3	+/-	0,0
Sozialabgaben AG in [T€]	455,0	416,4	-	38,6
<b>Personalkosten insgesamt in [T€]</b>	<b>2.332,7</b>	<b>2.276,3</b>	-	<b>56,4</b>

Die Vergütung der Beschäftigten des TAV Genthin erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe – TV-V.

Im Ergebnis der Tarifverhandlungen Anfang 2023 wurden Entgeltanpassungen im TV-V umgesetzt. Zunächst wurden im Jahr 2023 auf der Grundlage des „TV Inflationausgleich“ entsprechende Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gezahlt. Ab 01.04.2024 erfolgte eine lineare Entgelterhöhung um einen Sockelbetrag von 200 € sowie eine Erhöhung der angepassten Entgelte um 5,5 % (mindestens 340 €).

Die aktuelle Fassung des Tarifvertrages hat eine Laufzeit von 24 Monaten (01.01.2023 bis 31.12.2024).

Der Planansatz Personalkosten 2023 (2.541,0 T€) wurde um 264,7 T€ unterschritten.

### III. Prognosen, Chancen und Risiken

Der TAV Genthin verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen zur stabilen und effektiven Organisation und Durchführung der Ver- und Entsorgungsaufgaben im Verbandsgebiet.

Zur Durchsetzung dieser Zielstellung dient dabei vor allem das am 13.01.2005 in Kraft gesetzte Managementsystem nach ISO 9001:2008. Im Jahr 2018 wurde das Managementsystem auf die neue Fassung ISO 9001:2015 umgestellt. Im Jahr 2024 wurde eine Rezertifizierung mit dem Ergebnis der Verlängerung des Zertifikats durchgeführt. Das Zertifikat ist bis zum 28.06.2027 gültig. Somit wurde die Erfüllung der Anforderungen nach DVGW W 1000 und DWA M 1000 bestätigt. Im Jahr 2025 muss ein Überwachungsaudit durchgeführt werden.

Die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs im Bevölkerungsbereich ist auch in den folgenden Jahren kritisch zu betrachten. Aufgrund der Trockenperioden im Sommer der letzten Jahre war in den Jahren 2020 und 2021 eine höhere Trinkwasserabgabe zu verzeichnen. In den Folgejahren ab 2022 ist hier ein Rückgang eingetreten. Der Rückgang war im Jahr 2022 ausschließlich auf den Trinkwasserbezug des Chemieparks Genthin zurückzuführen. Im Jahr 2023 ist sowohl im Bereich des Chemieparks als auch im Bevölkerungsbereich ein Rückgang festzustellen. Die Hochrechnung der bis Ende Juli 2024 geförderten Reinwassermenge bis zum Jahresende ergibt, dass eine um ca. 3 % höhere Trinkwasserabgabe zu verzeichnen ist.

In den Folgejahren ist weiterhin davon auszugehen, dass der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum anhält. In der Kalkulation der Trinkwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 wurde in Bezug auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von 2019 bis 2035 (Erhebung des Statistischen Landesamtes) die Mengenplanung durchgeführt. Im Durchschnitt aller Mitgliedskommunen gemäß dieser statistischen Erhebung geht die Einwohnerzahl von 2023 bis 2024 im Durchschnitt um 0,77 % zurück. Dies wurde in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

Derzeit besteht mittelfristig kein Risiko hinsichtlich einer gesicherten Trinkwasserversorgung. Jedoch muss In Bezug auf die zu erwartenden abnehmenden Niederschlagsmengen die Tendenz der Veränderung der Grundwasserspiegel im Bereich der Wasserfassungen des TAV Genthin weiterhin kritisch beobachtet werden. Hierzu war bereits im Wirtschaftsplan 2023 geplant, die Beobachtung der Grundwassermessstellen durch den Einbau von Pegeldatenloggern zu optimieren. Sowohl Anschaffung und als auch Installation werden erst im Jahr 2024 erfolgen.

Schwerpunktthema ist auch im Jahr 2024 weiterhin die Umsetzung einer wirtschaftlichen und zukunftsfähigen Lösung für die Abwasserreinigung am Standort Genthin. Derzeit besteht für die Abwasserreinigung am Standort Genthin ein Einleitvertrag mit der Fa. ReFood für eine Übergangszeit von 9 Jahren (05.09.2017 - 04.09.2026).

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.2021 den Beschluss zum Bau einer kommunalen Kläranlage gefasst. Grundlage hierfür bildet die Vorplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die von der Bietergemeinschaft „aqua consult Ingenieur GmbH / Ingenieurbüro Pabsch & Partner“ erarbeitet wurde.

Anfang 2022 wurde die Kostenberechnung, als Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, unter Beachtung der Preisentwicklung seit Ende 2021 überarbeitet und angepasst und fortgeschrieben. Derzeit wird die Entwurfs- und Genehmigungsplanung erarbeitet.

Das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Genthin wurde dahingehend überarbeitet, das Abwasser aus der Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. Secanim von der Abwasserbeseitigungspflicht des TAV Genthin auszuschließen. Die weitere Planung der kommunalen Kläranlage würde demnach auf der Grundlage der Variante EV-2a (Gemeinsame Reinigung von kommunalem Abwasser sowie der anfallenden Industrieabwässer aus dem Chemiepark Genthin) erfolgen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde der Unteren Wasserbehörde am 22.04.2022 zur Prüfung und Genehmigung übergeben. Nach einer Erörterung mit der Wasserbehörde wurde das Konzept ergänzt und die ergänzte Fassung wurde der Behörde Januar 2023 übergeben. Mit Schreiben vom 19.06.2024 wurden dem TAV Genthin von der Unteren Wasserbehörde Nachforderungen im Bezug auf den angestrebten Anschluss der Fa. Secanim von der Abwasserbeseitigungspflicht aufgegeben. Die Bearbeitung erfolgt derzeit unter Einbeziehung einer rechtlichen Beratung.

Der TAV Genthin hat mit Datum vom 09.06.2021 auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Übergabe der Zulaufdaten zur Kläranlage der Fa. ReFood gestellt. Mit Bescheid vom 27.07.2021 wurde dem Antrag stattgegeben. ReFood hat gegen diesen Bescheid und somit gegen die Herausgabe der Daten Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde vom Landesverwaltungsamt zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat ReFood Klage erhoben. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 09.07.2024 zurückgewiesen. Die Frist zur Beantragung der Zulassung der Berufung ist noch nicht abgelaufen.

Im bestehenden Einleitvertrag für die Übergangsfrist (2017-2026) mit der Fa. ReFood ist eine Preisgleitklausel vereinbart. Für das Jahr 2022 hat sich auf der Grundlage der Preisgleitklausel eine Erhöhung des Entgeltes um 0,05 €/m<sup>3</sup> (brutto) ergeben. Somit beträgt das Entgelt für die Abwasserreinigung 1,61 €/m<sup>3</sup> [(brutto); vorher 1,56 €/m<sup>3</sup>]. Für das Jahr 2023 wurde seitens ReFood keine Entgelterhöhung geltend gemacht. Im Jahr 2024 ist das Entgelt auf der Basis der Preisgleitklausel von 1,51 €/m<sup>3</sup> (brutto) auf 1,80 €/m<sup>3</sup> (brutto) gestiegen.

Eine mögliche Erhöhung des Entgeltes für das Jahr 2025 muss gemäß Einleitvertrag bis zum Ende September 2024 angekündigt werden.

Weitere Kosten entstehen aus erhöhten Aufwendungen der Fa. ReFood für die Klärschlamm Entsorgung, die ReFood nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres an den TAV Genthin berechnet. Hier ist auch für das Jahr 2024 mit Kosten in Höhe von ca. 40 T€ zu rechnen.

Im Einleitvertrag hat sich ReFood zu umfangreichen, dringend erforderlichen Investitionen in Höhe von 2,5 Mio. € verpflichtet. Diese Investitionskosten sind vom TAV Genthin – abweichend von üblichen betriebswirtschaftlichen Ansätzen – innerhalb der Laufzeit der Übergangsfrist (9 Jahre) zu refinanzieren. Da bisher keine der benannten Investitionsmaßnahmen umgesetzt bzw. begonnen wurde, hat der TAV Genthin seit Juni 2021 das Entgelt um diesen Investitionsanteil gekürzt.

Nachdem die Klage der Fa ReFood sowie der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese Entgeltkürzung erfolglos war, macht TAV Genthin weiterhin vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch. Das einbehaltene Entgelt wird auf ein Verwahrkonto des TAV Genthin hinterlegt.

Der Vertrag zur Abwasserreinigung für die Übergangsfrist ist befristet bis zum 04.09.2026. Da es absehbar ist, dass die geplante Kommunale Kläranlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht betriebsfertig hergestellt sein wird, muss der TAV Genthin hinsichtlich einer Verlängerung der Vertragsfrist mit Fa. ReFood in Verhandlung treten.

Die Entwicklung der Kosten ist im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation kritisch zu betrachten, insbesondere hinsichtlich der Energiekosten. Für das Jahr 2024 konnte nach einer Ausschreibung ein Energieliefervertrag mit der Energie Mittelsachsen GmbH abgeschlossen werden. Die Kosten werden voraussichtlich die Kosten des Jahres 2023 nicht überschreiten. Die Ausschreibung der Energielieferung für das Jahr 2025 läuft derzeit.

Im Jahr 2023 wurde ein Auftrag zur Erarbeitung eines Fördermittelantrages für die Erstellung einer Energiepotentialstudie für das Wasserwerk Genthin und die Kläranlage Parey erteilt. Die Bewilligung der Fördermittel sollte bereits im Jahr 2023 erfolgen. Die Potentialstudien sollten dann im Jahr 2024 erarbeitet werden mit dem Ergebnis einer Vorlage eines Maßnahmenkataloges zu Energieeinsparungen. Da bisher noch keine Fördermittelbescheide vorliegen, werden sich sowohl die Erarbeitung der Energiepotentialstudien als auch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen verzögern.

Der TAV Genthin rechnet gemäß Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 mit einem nahezu ausgeglichenen Jahresergebnis. Im Wirtschaftsplan sind Umsatzerlöse in Höhe von 7.719,3 T€ prognostiziert. Davon entfallen 2.926,2 T€ auf den Trinkwasserbereich und 4.793,1 T€ auf den Abwasserbereich.

Das geplante Investitionsvolumen für das Jahr 2024 beträgt 2.045 T€ (einschließlich Überhang 2.540,0 T€). Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 945 T€ (einschließlich Überhang 1.070,0 T€) und auf den Abwasserbereich 1.100 T€ (einschließlich Überhang 1.470 T€).

Die aktuelle Situation des Verbandes lässt keine weiteren wesentlichen als die genannten Chancen und Risiken erkennen.

Genthin, 6. August 2024



Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Über-



einstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu füh-



ren, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.



Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023  
Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

## *SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN*

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 2. Oktober 2024

Hamann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski  
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann  
Wirtschaftsprüferin



## **Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation:**

#### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Für die Verbandsversammlung gilt die Geschäftsordnung mit Stand vom 18. November 2014. Die Verbandsversammlung hat keine schriftlichen Weisungen zur Organisation für die Verbandsgeschäftsführung erteilt. Die Kompetenzen ergeben sich aus den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbands.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Wirtschaftsjahr 2023 haben vier Sitzungen der Verbandsversammlung stattgefunden. Über alle Sitzungen liegen schriftliche Protokolle vor, die von uns eingesehen wurden.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Verbandsgeschäftsführerin ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig:

- Genthiner Wohnungsbaugenossenschaft e.G.



- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Verbandsgeschäftsführung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Diese betrug für das Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt TEUR 5 und ist im Anhang angegeben.

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums:**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau-und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Es gibt ein den Bedürfnissen des Verbandes entsprechendes Organigramm, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Dazu liegen ein Organisationsplan sowie eine Managementdokumentation in Form eines Handbuchs vor, aus denen Aufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten, Weisungsbefugnisse und Hierarchieverhältnisse klar ersichtlich sind. Es erfolgt deren regelmäßige Überprüfung.

Im Übrigen ist der Verband nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Im Jahr 2023 erfolgte ein Überwachungsaudit.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.



- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Durch entsprechende Funktionstrennungen, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie durch Stellenbeschreibungen hat die Verbandsgeschäftsführerin Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf getroffen.

Eine jährliche Belehrung der Mitarbeiter zur Korruptionsprävention wird empfohlen.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Dazu besteht eine Managementdokumentation in Form eines Handbuchs. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation und eine gesammelte Aufbewahrung der wesentlichen Verträge.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Der Wirtschaftsplan umfasst einen detaillierten Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan. Der Vermögensplan wird durch einen Investitionsplan ergänzt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Verbands.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Planabweichungen werden angabegemäß systematisch untersucht. Bei Notwendigkeit wird ein Nachtragsplan erarbeitet und beschlossen.



- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Verbands.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es entspricht den Anforderungen des Verbands. Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgen durch die kaufmännische Leiterin.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management bestand im Wirtschaftsjahr nicht.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Die Entgelte werden – auf Grundlage der derzeit gültigen Satzung – vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben. Die Überwachung der Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen ist durch regelmäßiges Mahnen durch die Buchhaltung gewährleistet. Sollten Mahnungen erfolglos verlaufen, wird die Vollstreckung eingeleitet.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Die Aufgaben des Controllings werden im Rahmen der Wirtschaftsplanüberwachung von der Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Buchhaltung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Bereiche des Verbands. In Anbetracht der Betriebsgröße des Verbands sowie dem Umfang der Geschäftsvorfälle erscheinen die ergriffenen Maßnahmen angemessen.



- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Der Verband hat keine Tochterunternehmen und hält keine Beteiligungen.

Die Beantwortung der Frage entfällt daher.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Der Verband hat nach Art und Umfang Frühwarnsignale insbesondere für den technischen Bereich definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken insgesamt erkannt werden können.

Eine entsprechende Definition der Frühwarnsignale wird auch für den kaufmännischen Bereich empfohlen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Unter Berücksichtigung der Verbandsgröße und dem Umfang der anfallenden Geschäftsvorfälle erscheinen diese Maßnahmen als geeignet und ausreichend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine Dokumentation erfolgt über das Management-Handbuch sowie über Protokolle von Arbeitsbesprechungen und erscheint als ausreichend.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Eine kontinuierliche und systematische Anpassung ist gegeben.



### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Der Zweckverband setzt nach den uns erteilten Auskünften keine Finanzinstrumente im Sinne dieses Fragenkatalogs, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

Im Verband gibt es keine interne Revision. Dies ist aufgrund der Größe des Unternehmens auch nicht unbedingt notwendig.

### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit:**

#### **Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführung wurden keine Kredite gewährt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte und Maßnahmen getätigt bzw. getroffen worden sind.



- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Wirtschaftsplan. Die Investitionen werden dabei im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsmäßig sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken angemessen geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden überwacht. Abweichungen werden hinsichtlich ihrer Ursachen untersucht.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Die Investitionspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 für den Trinkwasserbereich und für den Abwasserbereich wurden (einschließlich Überhängen) insgesamt deutlich unterschritten. Dies resultiert insbesondere daraus, dass sich einige in den Investitionsplänen enthaltene größere Maßnahmen zeitlich verzögert haben und vollständig oder teilweise nach 2024 verschoben wurden.

Bei einigen kleineren Maßnahmen (Hausanschlüsse, Pumpwerke) sind einige Überschreitungen der geplanten Kosten entstanden, die durch Kostensteigerungen begründet sind.



- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing-oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Solche Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Unsere stichprobenhafte Prüfung von Vergabeverfahren umfasste für das Wirtschaftsjahr 2023 den 1. Bauabschnitt des Schmutzwasserkanals Einsteinstraße Genthin (Ersatzneubau), die Klärschlamm Entsorgung sowie die Lieferung von Elektroenergie.

Die für das Jahr 2020 geplante Aktualisierung der Richtlinie zum Vergabeprozess konnte bisher noch nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen Vergaberegeln hinweisen.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, werden Vergleichsangebote eingeholt.

### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Der Verbandsversammlung wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.



- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Verbandsversammlung wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Im Berichtsjahr erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Es gibt eine D&O-Versicherung und es wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts-/ Konzernleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen im Wirtschaftsjahr nicht gemeldet.



## **Vermögens- und Finanzlage**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Zum Stichtag bestand kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Der Verband verfügt über keine Bestände, die auffallend hoch oder niedrig sind.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (einschließlich Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse) beträgt 89,6 % (Vorjahr 91,1 %). Die Fremdkapitalquote beträgt 10,4 % (Vorjahr 8,9 %).

Die Finanzierung der Investitionsverpflichtungen soll aus Darlehen, Mitteln aus der Verrechnung der Abwasserabgabe und Ertragszuschüssen erfolgen.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Der Verband ist nicht Bestandteil eines Konzerns. Die Beantwortung der Frage entfällt.



- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Der Verband hat im Berichtsjahr keine Finanz-/ Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der sehr guten Eigenkapitalausstattung des Verbands nicht.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresverlust 2023 in Höhe von 385,0 T€ aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

### **Ertragslage**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?*

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Trinkwasserbereich	-120
Abwasserabwasserbereich	<u>-265</u>
Zweckverband Gesamt	<u>-385</u>

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.



- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit-oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Eine Konzessionsabgabe war vom Verband im Wirtschaftsjahr nicht zu leisten.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Einzelgeschäfte von Bedeutung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Die Trinkwasser- und Abwassergebühren waren in 2023 nicht kostendeckend. Die Ursache bei den Abwassergebühren ist die Einleitung der Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage, die durch Dritte betrieben wird und dass die Kosten für diese Einleitung sehr hoch sind.

Die Verbandsversammlung hat mit Datum vom 5. Mai 2021 den Beschluss zum Bau einer Kommunalen Kläranlage gefasst. Damit sollen dauerhaft die Kosten im Bereich Abwasserreinigung gesenkt werden können.

Weiterhin sind in 2023 die Kosten gestiegen. Daher wurde in 2023 eine neue Gebührenkalkulation erstellt und eine Erhöhung der Trinkwasser- und Abwassergebühren für 2024 beschlossen.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Wir verweisen auf unsere Antwort zu 15 a).



## **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

### *a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Im Geschäftsjahr wurden aufgrund niedrigerer verkaufter Trinkwasser- und Abwassermengen niedrigere Umsatzerlöse erzielt. Dem stehen wesentlich höhere Materialaufwendungen, insbesondere höhere Energiekosten und Instandhaltungsaufwendungen gegenüber.

### *b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Ende 2023 wurde eine Erhöhung der Trinkwasser- und Abwassergebühren für 2024 beschlossen.



## Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
<b>A. Vermögen</b>						
<b>I. Anlagevermögen</b>						
1. Sachanlagen	45.019	93,1	95,1	45.886	-1,9	-867
2. Finanzanlagen	8	0,0	0,0	3	145,3	5
3. Summe Anlagevermögen	<b>45.027</b>	<b>93,1</b>	<b>95,1</b>	<b>45.890</b>	<b>-1,9</b>	<b>-862</b>
<b>II. Umlaufvermögen</b>						
1. Debitoren	669	1,4	1,3	645	3,7	24
2. Flüssige Mittel	2.408	5,0	3,1	1.488	61,8	920
3. Vorräte	118	0,2	0,2	111	6,5	7
4. Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva	128	0,3	0,3	124	2,9	4
5. Summe	<b>3.323</b>	<b>6,9</b>	<b>4,9</b>	<b>2.369</b>	<b>40,3</b>	<b>954</b>
<b>III. Summe Aktiva</b>	<b>48.350</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>48.258</b>	<b>0,2</b>	<b>92</b>
<b>B. Kapital</b>						
<b>I. Eigenkapital</b>						
1. Kapitalrücklage	10.012	20,7	20,7	10.012	0,0	0
2. Zweckgebundene Rücklage	24.414	50,5	50,6	24.414	0,0	0
3. Gewinn aus Vorjahren	5.921	12,2	11,7	5.662	4,6	259
4. Jahresergebnis	-385	-0,8	0,5	259	-248,8	-644
5. Eigenkapital gesamt	<b>39.961</b>	<b>82,6</b>	<b>83,6</b>	<b>40.346</b>	<b>-1,0</b>	<b>-385</b>
<b>II. Sonderposten</b>						
1. Verrechenbare Abwasserabgabe	1.067	2,2	2,5	1.184	-9,9	-118
2. empfangene Ertragszuschüsse	2.308	4,8	5,0	2.431	-5,1	-123
3. Sonderposten Gesamt	<b>3.375</b>	<b>7,0</b>	<b>7,5</b>	<b>3.615</b>	<b>-6,7</b>	<b>-240</b>
<b>III. Fremdkapital</b>						
1. Langfristiges Fremdkapital						
a) Langfristige Bankschulden	2.728	5,6	4,6	2.218	23,0	510
b) Summe	<b>2.728</b>	<b>5,6</b>	<b>4,6</b>	<b>2.218</b>	<b>23,0</b>	<b>510</b>
2. Kurzfristiges Fremdkapital						
a) Rückstellungen	370	0,8	0,8	378	-2,2	-8
b) Bankschulden	340	0,7	1,0	465	-26,9	-125
c) Kreditoren	1.214	2,5	1,6	784	54,8	430
d) Sonstige Verbindlichkeiten	362	0,7	0,9	451	-19,7	-89
e) Summe	<b>2.286</b>	<b>4,7</b>	<b>4,3</b>	<b>2.079</b>	<b>10,0</b>	<b>208</b>
3. Fremdkapital gesamt	<b>5.015</b>	<b>10,4</b>	<b>8,9</b>	<b>4.297</b>	<b>16,7</b>	<b>717</b>
<b>IV Kapital gesamt</b>	<b>48.350</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>48.258</b>	<b>0,2</b>	<b>92</b>

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.



## Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Zweckverbandes gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung.

	2023		2022	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Jahresüberschuss		-385		259
B. Ordentliche Geschäftstätigkeit				
1. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.174		2.216	
2. Auflösung der Sonderposten	-445		-503	
3. Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-24		41	
4. Veränderung der sonstigen Aktiva und der Vorräte	-11		51	
5. Veränderung der Rückstellungen	-8		43	
6. Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	430		-19	
7. Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	-89		58	
		<u>2.027</u>		<u>1.887</u>
C. Veränderung des Finanzvermögens aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit		1.643		2.146
D. Investitionstätigkeit				
1. Investitionen	-1.320		-1.735	
2. Abgang Sachanlagen und Finanzanlagen	<u>8</u>		<u>4</u>	
E. Veränderung des Finanzvermögens aus der Investitionstätigkeit		-1.312		-1.731
F. Finanzierungstätigkeit				
1. empfangene Ertragszuschüsse	204		119	
2. Tilgung von Bankdarlehen	-315		-340	
3. Zugang Bankdarlehen	<u>700</u>		<u>0</u>	
G. Veränderung des Finanzvermögens aus der Finanzierungstätigkeit		<u>589</u>		<u>-221</u>
H. Netto-Veränderung des Finanzvermögens		920		195
I. Barvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		<u>1.488</u>		<u>1.294</u>
J. Barvermögen am Ende des Geschäftsjahres		<u><u>2.408</u></u>		<u><u>1.488</u></u>

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.



## Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023		2022		Ergebnis- i. Vgl. z. Vj. wirkung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
<b>A. Betriebsleistung</b>						
1. Umsatzerlöse	7.389	97,5	97,8	7.497	-1,4	-108
2. Aktivierte Eigenleistungen	1	0,0	0,0	1	0,0	0
3. Sonstige Betriebserträge	69	1,0	0,6	49	41,6	20
4. Auflösung Sonderposten	118	1,6	1,5	118	0,0	0
5. Betriebsleistung	<b>7.576</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>7.665</b>	<b>-1,1</b>	<b>-88</b>
<b>B. Materialeinsatz</b>						
1. Materialaufwand	886	11,7	6,5	501	76,9	385
2. Bezogene Leistungen	2.121	28,0	24,0	1.838	15,3	282
3. Materialeinsatz	<b>3.007</b>	<b>39,7</b>	<b>30,5</b>	<b>2.339</b>	<b>28,5</b>	<b>667</b>
<b>C. Rohertrag (A. - B.)</b>	<b>4.570</b>	<b>60,3</b>	<b>69,5</b>	<b>5.325</b>	<b>-14,2</b>	<b>-755</b>
<b>D. Sonstige Aufwendungen für die Betriebsleistung</b>						
1. Personalkosten	2.276	30,0	30,4	2.333	-2,4	-56
2. Abschreibungen	2.174	28,7	28,9	2.216	-1,9	-42
3. Übrige sonstige Aufwendungen	458	6,0	6,4	493	-7,2	-35
4. Gesamt	<b>4.908</b>	<b>64,8</b>	<b>65,8</b>	<b>5.042</b>	<b>-2,7</b>	<b>-134</b>
<b>E. Betriebsergebnis (C. - D.)</b>	<b>-338</b>	<b>-4,5</b>	<b>3,7</b>	<b>283</b>	<b>-219,4</b>	<b>-622</b>
<b>F. Zinsergebnis</b>						
1. Zinserträge	5	0,1	0,0	1	812,4	5
2. Zinsaufwendungen	20	0,3	0,3	21	-4,1	-1
3. Zinsergebnis	<b>-15</b>	<b>-0,2</b>	<b>-0,3</b>	<b>-20</b>	<b>-26,3</b>	<b>5</b>
<b>G. Wirtschaftliches Ergebnis (E. + F.)</b>	<b>-353</b>	<b>-4,7</b>	<b>3,4</b>	<b>263</b>	<b>-234,4</b>	<b>-616</b>
<b>H. Neutrales Ergebnis</b>						
1. Neutrale Erträge						
a) Auflösung von Rückstellungen	2	0,0	0,1	6	-64,9	-4
b) Buchgewinn aus Anlagenabgang	15	0,2	0,0	0	-	15
c) Herabsetzung Wertberichtigung zu Forderungen	53	0,7	0,0	0	-	53
d) Gesamt	<b>70</b>	<b>0,9</b>	<b>0,1</b>	<b>6</b>	<b>1.068,4</b>	<b>64</b>
2. Neutrale Aufwendungen						
a) Verluste aus Anlagenabgang	8	0,1	0,1	4	116,3	5
b) Forderungsverluste	54	0,7	0,0	0	-	54
b) Gesamt	<b>63</b>	<b>0,8</b>	<b>0,1</b>	<b>4</b>	<b>1.498,3</b>	<b>59</b>
3. Neutrales Ergebnis	<b>7</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>2</b>	<b>257,2</b>	<b>5</b>
<b>I. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>39</b>	<b>0,5</b>	<b>0,1</b>	<b>6</b>	<b>512,9</b>	<b>33</b>
<b>I. Jahresergebnis (G.+ H.)</b>	<b>-385</b>	<b>-5,1</b>	<b>3,4</b>	<b>259</b>	<b>-248,8</b>	<b>-644</b>

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.



## **Fakultative Anlagen**



## Rechtliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

- Rechtsform: Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Satzung: Folgende Satzungen liegen zum Prüfungszeitpunkt vor:
- Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) in der Fassung vom 14. März 2017
  - Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Wasserversorgungssatzung - in der Fassung vom 13. Oktober 2021
  - Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 29. August 2017
  - Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 8. Dezember 2021
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) in der Fassung vom 6. Dezember 2023
  - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Abwasserbeitragssatzung) in der Fassung vom 7. Juni 2023
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Abwassergebührensatzung) in der Fassung vom 6. Dezember 2023
  - Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin (Abwälzungssatzung) in der Fassung vom 22. November 2011
  - Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 Wassergesetz LSA für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) in der Fassung vom 21. Mai 2019



Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023  
Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

- Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 4. Juni 2024
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 9. September 2014

Sitz: Genthin

Verbandsmitglieder: Gemeinde Elbe-Parey,  
Stadt Genthin  
Stadt Jerichow  
Ortsteile der Stadt Möckern:

- Dörnitz
- Drewitz
- Magdeburgerforth
- Reesdorf
- Wüstenjerichow.

Gegenstand des Zweckverbandes: Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend.

Der TAV Genthin hat folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz, Drewitz, Reesdorf und Wüstenjerichow.
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet).

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Organe des Zweckverbandes: Verbandsversammlung und  
Verbandsgeschäftsführer



Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023  
Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

- Verbandsversammlung: Die Versammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.  
Die Mitglieder der Versammlung werden von den kommunalen Gebietskörperschaften gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Jedes Mitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.
- Verbandsgeschäftsführer: Frau Loretta Kablitz
- Verbandsversammlungen: Im Berichtszeitraum fanden vier Versammlungen statt.  
Am 23. Februar 2023 wurde der geänderte Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen.  
Am 7. Juni 2023 wurden die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:
- Änderung der Wassergebührensatzung,
  - Änderung der Abwassergebührensatzung und
  - Änderung der Abwasserbeitragsatzung.
- Am 25. Oktober 2023 wurde die Gebührenkalkulation 2024 diskutiert.  
Am 6. Dezember 2023 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022,
  - Entlastung der Verbandsgeschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2022,
  - Beschluss zur Ergebnisverwendung,
  - Beschluss über die Gebührenkalkulation 2024 und
  - Beschluss des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024.
- Darüber hinaus wurden die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:
- Änderung der Wassergebührensatzung und
  - Änderung der Abwassergebührensatzung.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2024 erfolgt.



### **Wirtschaftliche Verhältnisse**

Wichtige Verträge: Der Verband leitet gemäß Einleitungsvertrag mit der ReFood GmbH & Co. KG vom 01. September 2017 sowie Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 31.05.2019 / 14.06.2019 das in seinen Mitgliedsgemeinden anfallende und in den öffentlichen Einrichtungen des TAV gesammelte und fortgeleitete Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage der ReFood GmbH & Co. KG in Genthin ein.

Gemäß Wasserlieferungsvertrag mit der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) vom 18.12.2015 / 23.12.2015 bezieht der TAV Trinkwasser für das Versorgungsgebiet Tuheim. Eine Preisanpassung gemäß Schreiben vom 06.04.2017 erfolgte zum 01.01.2018.

### **Steuerliche Verhältnisse**

Der Zweckverband nimmt die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahr. Hierbei handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.